



**Schwerbehinderten-
recht**

Elterngeld

**Rechtsbehelfs- und
Rechtsmittelverfahren**

**Opferentschädi-
gungsrecht**

Aufgabengebiet II – Widerspruch

1. Kann ich Widerspruch per E-Mail oder telefonisch einlegen?
Nein! Ein Widerspruch muss schriftlich mit Unterschrift eingelegt werden.
2. Ist mein Widerspruch eingegangen?
Sie erhalten innerhalb von ca. 14 Tagen eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Ansprechpartner/-in.
3. Wie lange dauert mein Widerspruch noch?
Das hängt von den durchzuführenden Ermittlungen ab und wie schnell die angeschriebenen Ärzte antworten.

Aufgabengebiet III – Schwerbehindertenrecht

1. **Allgemein**
 - 1.1. Muss man einen Umzug dem Versorgungsamt melden?
Ja. Einfach ein formloses Schreiben an uns senden, am besten mit Geschäftszeichen
 - 1.2. Wie lange ist die Bearbeitungszeit?
Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt momentan 3 – 4 Monate.
 - 1.3. Muss man einen Termin zur Beratung machen?
Nein. Sie können gerne zu unseren Öffnungszeiten vorbeikommen.
 - 1.4. Gibt es Ermäßigungen bei Eintrittsgeldern oder Mitgliedschaften?
Das ist abhängig von den Veranstaltern oder Vereinen. Am besten Sie informieren sich gleich vor Ort.
 - 1.5. Muss man eine Verbesserung des Gesundheitszustandes melden?
Ja. Änderungen in den Verhältnissen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

- 1.6. Wann wird man von der Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) befreit?
Befreiung: Sozialhilfeempfänger oder Merkzeichen „TBI“ Ermäßigung: Merkzeichen „RF“.

2. Ausweis

- 2.1. Was ist der Unterschied zwischen einem Grünen und einem Grün-Orangenen Ausweis?

Mit dem Grün-Orangenen Ausweis und Beiblatt mit Wertmarke kann der ÖPNV (Bus und Bahn) ohne Entgelt genutzt werden.

- 2.2. Was ist zu tun, wenn man den Ausweis verloren hat oder er beschädigt ist?

Teilen Sie uns den Verlust einfach schriftlich mit. Schicken Sie das Schreiben mit aktuellem Passfoto (muss nicht biometrisch sein) an das HAVS Gießen. Bitte auf die Rückseite des Passbildes Ihren Namen und das Geschäftszeichen schreiben, so können wir diese später besser zuordnen.

- 2.3. Was ist zu tun, wenn der Ausweis abgelaufen ist? Wie beantragt man einen neuen?

Man beantragt den Ausweis formlos mit aktuellem Passbild (muss nicht biometrisch sein). Bitte auf die Rückseite des Passbildes Ihren Namen und das Geschäftszeichen schreiben, so können wir diese später besser zuordnen.

- 2.4. Muss man den Schwerbehindertenausweis immer bei sich haben?

Nein. Es sei denn Sie gehen zu Veranstaltungen oder sonstiges bei denen es ggf. Ermäßigungen gibt. Dann wäre es von Vorteil ihn dabei zu haben.

3. Antrag

- 3.1. Wo erhält man einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung?

Sie erhalten einen Antrag bei Stadtverwaltungen, Gemeindeverwaltungen, online (<https://rp-giessen.hessen.de//>), aber auch direkt bei uns im HAVS Gießen.

- 3.2. Sind besondere ärztliche Befunde notwendig?
Alle vorhandenen ärztlichen Befunde der letzten zwei Jahre werden benötigt. Falls ein Pflegegutachten vom MDK vorhanden ist, sollte es dem Antrag beigelegt werden. Die Adresse des Augenarztes sowie des HNO Arztes sind bei entsprechend geltend gemachter Behinderung zwingend anzugeben.
- 3.3. Kann man einen Schwerbehindertenausweis auch bei einer Psychischen Erkrankung beantragen?
Ja.
- 3.4. Bekommt man Hilfe beim Ausfüllen des Antrages?
Ja. Im Bürgerbüro des HAVS Gießen während der Öffnungszeiten ohne Termin.
- 3.5. Wo kann man einen Gleichstellungsantrag stellen?
Bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit (Arbeitsamt).
- 4. Parken / Beförderung**
- 4.1. Darf man mit einem Schwerbehindertenausweis auf Behindertenparkplätzen parken?
Nein. Sie benötigen das Merkzeichen „aG“. Falls Sie das Merkzeichen „aG“ haben, können Sie den Parkausweis bei der zuständigen Stadtverwaltung beantragen.
- 4.2. Kann man mit der *unentgeltlichen* Wertmarke auch 1. Klasse fahren?
Nein. Nur 2. Klasse. Für die 1. Klasse muss eine Zuzahlung für das Ticket erfolgen.
- 4.3. Muss die Begleitperson einen Betrag zur Fahrt zuzahlen?
Nein, wenn das Merkzeichen „B“ auf dem Ausweis vermerkt ist.

Aufgabengebiet VI – Elterngeld

1. Antragstellung

1.1. Wo bekomme ich einen Antrag auf Elterngeld?

In der für Sie zuständigen Elterngeldstelle bzw. in den Gemeinden/ Stadtverwaltungen, oder einfach als PDF runterladen unter www.familienatlas.de. Dort stehen auch weitere nützliche Informationen.

1.2. Ich würde gerne Elterngeld beantragen, bin aber nicht sicher, welches Amt für mich zuständig ist. Können Sie mir weiterhelfen?

Gerne. Sagen Sie mir bitte Ihren Wohnort, dann kann ich Ihnen sagen, ob wir oder ein anderes Amt für Sie zuständig sind.

1.3. Kann ich einen Antrag auf Elterngeld auch online stellen, bzw. per E-Mail oder Fax an Sie schicken?

Der Antrag muss formell und per Postweg übermittelt werden (mit Unterschrift beider Elternteile). Die Geburtsurkunden sind generell im Original mit Betreff „für Elterngeld“ bzw. „soziale Zwecke“ beizufügen.

1.4. Ab wann kann ich Elterngeld beantragen?

*Elterngeld kann frühestens ab Geburt des Kindes beantragt werden. Es wird nach Lebensmonaten gezahlt. Die Zahlung erfolgt **rückwirkend** nur für **drei Lebensmonate** vor dem Lebensmonat der Antragstellung. Wer zum Beispiel im achten Lebensmonat des Kindes den Antrag stellt, kann Elterngeld rückwirkend nur ab Lebensmonat fünf beantragen.*

1.5. Ich möchte einen Elterngeldantrag stellen. Welche Unterlagen werden benötigt?

- *Geburtsurkunde mit dem Verwendungszweck „Für Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original*
- *Bescheinigung des Arbeitgebers über genauen Zeitraum der Elternzeit*
- *Im Einzelfall kann die Elterngeldstelle weitere Nachweise anfordern*

- 1.6. Wie lange dauert die Bearbeitung/Genehmigung meines Elterngeldantrags?
Wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig sind, erfolgt die Bearbeitung und anschließende Bescheiderteilung 4 bis 6 Wochen nach Eingang des Antrages. Wenn Unterlagen fehlen, werden diese bei Ihnen nachgefordert. Die Bearbeitung dauert dementsprechend länger.
- 1.7. Müssen beide Eltern den Elterngeldantrag gleichzeitig stellen?
Nein. Es ist möglich, dass zunächst nur ein Elternteil den Antrag stellt und der andere später entscheidet, ob er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Allerdings muss der Antrag von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Wir sind nicht verheiratet. Kann ich als Vater trotzdem Elterngeld beantragen?
Auch unverheiratete Väter sind anspruchsberechtigt, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben. Der Vater muss bei Antragstellung einen Nachweis über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft erbringen. Setzen Sie sich hierfür mit dem Jugendamt in Verbindung.
- 2.2. Mein befristetes Arbeitsverhältnis endet kurz nach der Geburt. Kann ich trotzdem Elterngeld beziehen?
Ja. Elterngeld kann auch von Eltern bezogen werden, deren Arbeitsverhältnis vor oder nach der Geburt des Kindes endet.

3. Leistungsarten

- 3.1. Als ich 2011 einen Elterngeldantrag stellte, hieß es noch „Elterngeld“. Jetzt heißt es Basiselterngeld. Was ist der Unterschied vom Elterngeld zum jetzigen Basis-Elterngeld?
Das Basis-Elterngeld entspricht weitgehend dem bisherigen Elterngeld.

- 3.2. Wann lohnt es sich ElterngeldPlus zu beantragen und wann Basiselterngeld?

Vergleichsberechnungen führt die Elterngeldstelle leider nicht durch. Sie können gerne auf www.familien-wegweiser.de den Elterngeldrechner verwenden.

4. Bezugszeitraum

- 4.1. Darf ich während des Elterngeldbezugs arbeiten?

Während des Elterngeldbezuges ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, solange die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht überschreitet.

5. Zahlung des Elterngeldes

- 5.1. Wann genau bekomme ich das Elterngeld ausgezahlt?

Wenn Sie vor Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, erfolgt die erste Zahlung 15 Tage nach Bescheiderteilung. Die Zahlungstermine stehen auf der Bescheidenanlage unter der Spalte „Zahlungstermine“.

- 5.2. Gibt es die Möglichkeit den Bezug von Elterngeld zu verlängern?

Elterngeld wird nur für bewilligte Lebensmonate gezahlt. Elternzeit können Sie insgesamt 3 Jahre in Anspruch nehmen. Wenn Sie einen Internetzugriff haben, können Sie nähere Informationen zum Thema Elternzeit und Elterngeld unter www.familienatlas.de oder www.familien-wegweiser.de nachlesen.

- 5.3. Bin ich während der Elternzeit in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei weiterversichert?

Wenn Sie gesetzlich pflichtversichert sind, sind Sie auch während der Elternzeit weiterhin bei Ihrer Krankenversicherung versichert. Wenn Sie weitere Informationen diesbezüglich wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre gesetzliche Krankenkasse.

- 5.4. Können Sie mir sagen, wie sich die Elternzeit auf meine Rente auswirkt?

Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

- 5.5. Wie kann ich den Bezug von Elterngeld bei anderen Behörden nachweisen?
Durch Vorlage des Elterngeldbescheides können Sie Dauer und Höhe des Elterngeldbezuges anderen Behörden gegenüber jederzeit belegen. Bewahren Sie die Unterlagen bitte sorgfältig auf.
- 5.6. Ich habe zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn auch sonstige Bezüge wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld. Werden diese beim Elterngeld berücksichtigt?
Nein. Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
- 5.7. Wo bleibt mein Geld?
In der zweiten Spalte von rechts des Elterngeldbescheides können Sie den genauen Zahlungstermin einsehen.
- 6. Höhe des Elterngeldes**
- 6.1. Kann am Telefon Auskunft gegeben werden über die genaue Höhe des Elterngeldes?
Vergleichsberechnungen führt die Elterngeldstelle leider nicht durch. Sie können aber auf www.familien-wegweiser.de den Elterngeldrechner verwenden.
- 6.2. Wie hoch ist der Betrag des Basiselterngeldes und wie hoch der des ElterngeldPlus?
Das hängt vom Einzelfall ab. Basiselterngeld zwischen 300 Euro und 1800 Euro, ElterngeldPlus zwischen 150 Euro und 900 Euro.
- 6.3. Erhöht sich bei Zwillingen das Elterngeld?
Ja, um 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus.
- 6.4. Wann kann Geschwisterbonus gezahlt werden?
Ein Vorkind, das noch keine drei Jahre alt ist oder zwei Vorkinder, die beide noch keine sechs Jahre alt sind.

Aufgabengebiet VII – Opferentschädigungsrecht

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf Leistungen nach dem OEG hat, wer unmittelbar Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Dritte, die nur Tatzeugen waren, und Personen, die in einer engen Beziehung zum Opfer standen, Anspruch auf Leistungen haben. Stirbt das Opfer durch die Gewalttat, bestehen für Hinterbliebene ggf. Ansprüche auf Bestattungsgeld oder Hinterbliebenenversorgung.

2. Was ist eine vorsätzliche Gewalttat?

Eine Gewalttat im Sinne des OEG liegt vor, wenn ein

- *vorsätzlicher*
- *rechtswidriger*
- *tätlicher*

Angriff verübt worden ist. Nach aktueller Rechtslage muss eine körperliche Einwirkung auf den Körper des Opfers erfolgt sein. Bloße Bedrohung, auch mit Waffen, Beleidigungen oder auch Nachstellen (Stalking im Sinne des § 238 StGB) stellen für sich noch keinen tätlichen Angriff dar; nicht jede Straftat nach dem Strafgesetzbuch ist eine Gewalttat nach OEG.

3. Wann erfolgt eine Anerkennung?

Eine Anerkennung als Gewaltopfer erfolgt, wenn eine Gewalttat im vorgenannten Sinne vorliegt und diese zu einer (ggf. andauernden) Gesundheitsstörung geführt hat.

4. Wer ist zuständig?

In Hessen ist für Anträge nach dem OEG das Amt für Versorgung und Soziales zuständig, in dessen Bereich der Ort der Gewalttat liegt. Wenn es mehrere Tatorte gibt, ist der letzte Tatort entscheidend.

5. Welche Leistungen können nach OEG gewährt werden?

- *In Betracht kommen sog. Sachleistungen und Geldleistungen*

- *Sachleistungen:*

Leistungen der Heilbehandlung zur Behandlung der Gesundheitsstörung.

Diese werden in der Regel durch die gesetzliche Krankenkasse nach den krankenkassenrechtlichen Vorschriften erbracht, Gewaltopfer sind für die Behandlung der durch die Gewalttat verursachten Gesundheitsstörungen von der Zuzahlung befreit.

Leistungen des Versorgungsamtes direkt an das Opfer sind die Ausnahme und auf die Gewährung bestimmter Therapien beschränkt.

- *Versorgung mit Hilfsmitteln (orthopädische Versorgung), z.B. Rollstuhl, Pflegebett, Orthopädische Schuhe, Inkontinenzmaterial.*

- *Geldleistungen*

Dauern die Gesundheitsstörungen länger als 6 Monate an und erreichen sie ein bestimmtes Maß („Grad der Schädigungsfolgen“, ähnlich dem Grad der Behinderung im Schwerbehindertenrecht), können Rentenleistungen gewährt werden. Hier wird zwischen der einkommensunabhängigen Grundrente und weiteren, einkommensabhängigen Leistungen unterschieden.

- *Bei Gewalttaten, die zur Pflegebedürftigkeit des Opfers führen, kann eine Pflegezulage (bis hin zur Heimkostenübernahme) gewährt werden.*
- *Bei Einkommensverlusten, die durch die gesundheitliche Schädigung durch die Gewalttat bedingt sind, kann ein sog. Berufschadensausgleich gewährt werden.*

Hinterbliebenenleistungen:

- *Stirbt das Opfer unmittelbar oder später an den Folgen der Gewalttat, wird ggf. ein Bestattungsgeld gewährt. Bezog das Opfer bereits eine OEG-Rente, wird ggf. auch ein Sterbegeld gezahlt.*

- *Für Witwen und Waisen kommen dann ebenfalls Geld- und Sachleistungen in Betracht (Rentenleistungen, Krankenbehandlung). Die detaillierten Voraussetzungen können hier aus Platzgründen nicht wiedergegeben werden.*

Wichtig: Sachschäden werden in der Regel nicht ersetzt, eine Ausnahme gilt hier nur für die Beschädigung von am Körper getragenen Hilfsmitteln (z.B. Brille, Hörgerät, Zahnersatz). Das OEG kommt daher nicht für ein zerstörtes Handy oder zerrissene Kleidung auf. Voraussetzungen aller Leistungen ist immer, dass die Gewalttat ursächlich sein muss. Dies wird sorgfältig geprüft.

6. **Wie läuft das Antragsverfahren ab?**

Das Opfer kann formlos einen Antrag nach dem OEG stellen. Dies kann (und sollte) bereits bei der Polizei geschehen. Oft wird auch die Krankenkasse auf eine Antragstellung hinwirken, wenn Hinweise auf die Verursachung der Verletzungen durch eine Gewalttat vorliegen.

Die Ämter für Versorgung und Soziales versenden dann den offiziellen Antragsvordruck, mit dem wichtige Daten abgefragt werden und u.a. auch eine Einwilligung zur Beiziehung ärztlicher Unterlagen gegeben wird. Der Sachverhalt wird von Amts wegen ermittelt. Die medizinischen Ermittlungen erfordern ggf. die Durchführung einer Untersuchung des/der Antragstellers/in. Am Ende des Verfahrens wird ein Bescheid erteilt, mit dem über den Umfang des Anspruchs entschieden wird.

7. **Wie lange dauert das Verfahren? Wann bekomme ich Geld?**

Ein Anerkennungsverfahren nach dem OEG erfordert die umfassende Ermittlung des Sachverhalts, sowohl bezüglich der Tatumstände als auch der medizinischen Folgen.

Bei der Ermittlung der Tatumstände geben die strafrechtlichen Ermittlungen in der Regel entscheidungserhebliche Hinweise, so dass die Dauer des Strafverfahrens in einer Vielzahl von Fällen ein erheblicher Faktor für die Dauer des OEG-Verfahrens ist.

Steht der Tatablauf fest, müssen noch medizinische Ermittlungen zur Bezeichnung und Schwere der Gesundheitsstörung erfolgen, hierfür werden Befunde von Ärzten und Kliniken herangezogen und dem versorgungsärztlichen Dienst zur Begutachtung vorgelegt. Ggf. erfolgt auch eine Untersuchung des/der Antragstellers/in durch den versorgungsärztlichen Dienst oder beauftragte Ärzte.

Je nach Lage des Einzelfalles können daher zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung mehrere Monate bis – in komplexen Fällen – mehrere Jahre liegen.

Wichtig: Soforthilfe in Form von Therapiesitzungen gibt es für Trauma-Opfer nach den Regeln des OEG-Trauma-Netzwerkes (sh. Flyer).

Wichtig: Für die Gewährung der Leistungen ist die Antragsstellung maßgebend, es gehen daher keine Leistungen verloren.

8. Was muss ich als Antragsteller/in tun?

Neben der eigentlichen Antragstellung treffen den/die Antragsteller/in (wie überall im Sozialrecht) Mitwirkungspflichten.

Der/die Antragsteller/in muss soweit möglich und zumutbar seinen/ihren Beitrag zur Ermittlung des Sachverhalts leisten, z.B. Auskünfte geben, Zeugen benennen, seine Einwilligung zur Beiziehung ärztlicher Unterlagen geben, sich ggf. untersuchen lassen. Tut er/sie das nicht, können Leistungen versagt oder entzogen werden. Falls jemand ein Opfer von Gewalt geworden ist, sollte unbedingt die Polizei hinzugezogen werden, da anderenfalls Leistungen nach dem OEG versagt werden können. Das Opfer muss sein Möglichstes tun, um die Aufklärung der Tat zu fördern. Es gilt zudem der allgemeine Beweislastgrundsatz: derjenige, der Leistungen beansprucht, muss die Voraussetzungen hierfür nachweisen, gelingt dies nicht, muss mit der Ablehnung des Antrags gerechnet werden.

9. Kann ich rückwirkend einen Antrag stellen?

Das OEG gilt in seinem vollen Umfang für Gewalttaten ab 16.05.1976. Fand die Tat vorher (ab 23.05.1949) statt, sind die Leistungen eingeschränkt.

Grundsätzlich werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Leistungen ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Wird innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat ein Antrag gestellt, werden Leistungen auch für Zeiträume vor der Antragstellung gewährt, d.h. maximal rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Tat.